

KVJS Zweigstelle - Postfach 4109, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

**Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen
Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen
Regelsätze und Barbeiträge ab 1. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg informiert mit beigefügtem Rundschreiben vom 16. Dezember 2022 über die zum 1. Januar 2023 anstehende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (Anlage 1). Vorbehaltlich der Verkündung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl) wird sich der Regelbedarf der Stufe 1 ab 1. Januar 2023 auf monatlich 502 Euro erhöhen.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Jugendwohnen und auf die Barbeiträge für minderjährige und volljährige Heimbewohner aus.

Diese Änderungen führen zu nachfolgenden Anpassungen der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen:

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Frau Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812

19. Dezember 2022

**Rundschreiben-Nr.
143/2022**

Erzbergerstr. 119 76133
Karlsruhe Telefon 0721
8107-0 Telefax 0721
8107-822

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Ziffer 2 Barbeträge

Ab 1. Januar 2023 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 135,54 Euro. Zur Anpassung der monatlichen Barbeträge für Minderjährige ab 1. Januar 2023 wird auf beigefügten Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2022 verwiesen (Anlage 2).

19. Dezember 2022
Seite 2

Ziffer 6 Betreutes Jugendwohnen

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich ab 1. Januar 2023 auf monatlich 502 Euro (Ziffer 6.2.1 der Empfehlungen).

Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Für die Regelbedarfsstufe 1 wird dieser Mehrbedarf mit 2,3% bewertet und beträgt ab 1. Januar 2023 monatlich 11,55 Euro.

Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

Ab 1. Januar 2023 beträgt der Anteil an Haushaltsenergie für die Regelbedarfsstufe 1 wie im Vorjahr 35,30 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerald Häcker

Anlagen